

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Reisende dem Reiseveranstalter (nachfolgend „FU Berlin“) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischer Buchung bestätigt die FU Berlin den Eingang der Buchung auf elektronischem Wege; diese Eingangsbestätigung bedeutet noch keine Annahme der Buchung.

Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung von der FU Berlin zustande. Die FU Berlin wird dem Reisenden in der Regel eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln, es sei denn, dass die Buchung weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt darin ein neues Angebot. Die FU Berlin bleibt an das geänderte Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist der FU Berlin die Annahme ausdrücklich oder konkludent wie z. B. durch Zahlung auf den Reisepreis erklärt.

2. INHALT DES REISEVERTRAGES, LEISTUNGSBESCHREIBUNG, ÄNDERUNGSVORBEHALT

Der Reisevertrag wird durch die Angaben in der Ausschreibung (Katalog, Flyer, Internet) von der FU Berlin und/oder entsprechenden individuellen Vereinbarungen bestimmt. Die FU Berlin behält sich jedoch vor, die Angaben in der Ausschreibung vor Vertragsschluss zu ändern.

Die FU Berlin behält sich eine Anpassung der ausgeschriebenen Preise bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse vor. Die FU Berlin behält sich auch eine Anpassung der ausgeschriebenen Preise vor, wenn die vom Reisenden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Ausschreibung verfügbar ist.

Sämtliche Nebenabreden und Sonderwünsche sind in die Reisebestätigung aufzunehmen, um für die FU Berlin verbindlich zu sein.

Orts- und Hotelprospekte sowie Internet-Ausschreibungen anderer Unternehmen sind für die FU Berlin und den Inhalt ihrer Leistungsverpflichtung nicht verbindlich.

Reisevermittler (Reisebüros) und Leistungsträger wie z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen sind nicht bevollmächtigt, für die FU Berlin Vereinbarungen zu treffen oder sonstige Zusagen zu machen, die im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen oder nicht dem Inhalt der Reisebestätigung entsprechen.

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSSCHLUSS

Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der FU Berlin nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen für den Reisenden zumutbar sind.

Die FU Berlin verpflichtet sich, den Reisenden bei wesentlichen Leistungs-

änderungen unverzüglich nach Kenntnis von der Änderung zu benachrichtigen und den Grund dafür anzugeben.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die FU Berlin in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat unverzüglich nach der Mitteilung von der FU Berlin über die Änderung der Reiseleistung zu erklären, ob er von der Reise zurücktreten oder eine gleichwertige Reise beanspruchen will.

Die FU Berlin behält sich Änderungen der Reiseroute aufgrund von Straßen- und Wetterverhältnissen vor.

4. PREISÄNDERUNG NACH VERTRAGSSCHLUSS

Liegt der Reisebeginn später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, so ist die FU Berlin bis 21 Tage vor Reisebeginn berechtigt, im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, den vereinbarten Reisepreis wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, kann die FU Berlin den Reisepreis bei einer auf Sitzplatz bezogenen Erhöhung vom Reisenden den Erhöhungsbetrag, in anderen Fällen den auf den Einzelplatz des jeweiligen Beförderungsmittels entfallenden anteiligen Erhöhungsbetrag vom Reisenden verlangen.

Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafen- oder Flughafengebühren, kann der Reisepreis entsprechend anteilig erhöht werden.

Ändert sich nach Abschluss des Reisevertrages der Wechselkurs für die gebuchte Reise, kann die FU Berlin die sich daraus ergebende Erhöhung auf den Reisepreis umlegen.

Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die FU Berlin den Reisenden unverzüglich zu informieren und den Preiserhöhungsgrund darzulegen. Diese Änderungsmitteilung muss bis zum 21. Tag vor Abreisetermin dem Reisenden zugegangen sein.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % des Reisepreises ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die FU Berlin in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die FU Berlin unverzüglich nach Eingang der Preiserhöhungsmitteilung zu erklären, welche Rechte er geltend macht.

5. BEZAHLUNG

Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20 % des Reisepreises zu zahlen; Eintrittskarten für Konzerte oder sonstige Events zusätzlich in voller Höhe des Kartenpreises. Der restliche Reisepreis ist bis 21 Tage vor Reiseantritt zu zahlen – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl allerdings frühestens 2 Wochen – vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

Vertragsabschlüsse 20 Tage vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich

und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die FU Berlin eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist. Sie ist deshalb von der Beibringung des Sicherungsscheins gemäß § 651 k VI BGB befreit.

Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die FU Berlin berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6 zu belasten.

6. RÜCKTRITT DURCH DEN REISENDEN VOR REISEBEGINN, STORNOKOSTEN

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist direkt gegenüber der FU Berlin zu erklären. Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung schriftlich, durch Fax oder E-Mail vorzunehmen. Sie wird mit Eingang bei der FU Berlin wirksam.

Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die FU Berlin den Anspruch auf Zahlung des Reisepreises, jedoch kann die FU Berlin statt dessen eine angemessene Entschädigung verlangen, die sich nach dem Reisepreis unter Abzug ersparter Aufwendungen oder dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben werden kann, richtet.

Die FU Berlin berechnet die Entschädigung pauschal nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt:

bis zum 36. Tag vor Reisebeginn	20% des Reisepreises
ab 35. Tag bis 9 Tage vor Reisebeginn	30% des Reisepreises
ab 8 Tage vor Reisebeginn	50% des Reisepreises
ab 2 Tage vor Abreise	80% des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es in jedem Falle unbenommen, der FU Berlin nachzuweisen, dass überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

Die FU Berlin behält sich vor, anstelle der vorstehenden pauschalen Stornokosten eine Entschädigung in Höhe des konkreten Schadens zu fordern, die dem Reisenden im Einzelnen darzulegen und zu belegen ist.

7. UMBUCHUNGEN

Der Reisende kann bis 9 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchung (Reisetermin, Reiseziel, Ort des Reiseantritts, Unterkunft oder Verpflegung) bei Verfügbarkeit gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 € pro Person und Umbuchung vornehmen; etwaige Mehrkosten trägt der Reisende. Die Konzertkarten sind nicht erstattbar.

Spätere Umbuchungen sind nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziff. 6 und gleichzeitiger Neuanmeldung möglich.

8. ERSATZTEILNEHMER

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, sofern dieser den etwaigen besonderen Reiseerfordernissen entspricht oder seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 50,00 € pro Person und Umbuchung. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der ausscheidende Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner gegenüber der FU Berlin für den Reisepreis und für die durch den Antritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Die folgenden Reisebedingungen gelten für die Buchung einer Reise aus dem Angebot des Veranstalters Freie Universität Berlin / Weiterbildungszentrum. Soweit Reisen anderer Veranstalter – dies ist jeweils bei der Ausschreibung genannt – vermittelt werden, gelten die Reisebedingungen des anderen Veranstalters, die entweder vorab angefordert oder im Internet bei dem betreffenden Reiseveranstalter abgerufen werden können, sofern sie nicht bei der Buchung übersandt werden. Für derartig vermittelte Reisen haftet die Freie Universität Berlin / Weiterbildungszentrum nicht als Reiseveranstalter.

9. VERTRAGSBEENDIGUNG WEGEN HÖHERER GEWALT

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die FU Berlin als auch der Reisende den Vertrag gemäß § 651 j BGB kündigen. Die FU Berlin kann für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Wenn der Vertrag die Beförderung mit umfasste, ist die FU Berlin zur Rückbeförderung verpflichtet. Mehrkosten der Rückbeförderung haben die Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen, während die übrigen Mehrkosten dem Reisenden zur Last fallen.

10. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, ganz oder teilweise nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die FU Berlin wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

11. RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDEST-TEILNEHMERZAHL

Die FU Berlin kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, wenn:

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angegeben ist sowie auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen wird.

Der Rücktritt ist spätestens 5 Wochen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die FU Berlin unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Im Falle des Rücktritts erhält der Reisende die auf den Reisepreis bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von Ansprüchen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der FU Berlin oder Ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

12. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

Die FU Berlin kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Bei Kündigung aus diesen Gründen behält die FU Berlin den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung einschließlich der von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge erlangt werden.

13. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES REISENDEN, MÄNGELANZEIGE

Werden die vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu haften. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen.

Der Reisende ist verpflichtet, etwaige Mängel von Reiseleistungen unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen. Soweit eine Reiseleitung nicht vereinbart wurde oder diese nicht erreichbar ist, ist der Mangel der örtlichen Agentur oder der FU Berlin unter den in der Ausschreibung und der Reisebestätigung angegebenen Kommunikationsdaten anzuzeigen. Wird die Anzeige schuldhaft unterlassen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Das gilt nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Die Reiseleitung und die örtliche Agentur sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen. Sie sind jedoch nicht bevollmächtigt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen. Die FU Berlin kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine wenigstens gleichwertige Ersatzleistung angeboten wird. Die FU Berlin kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Liegt Diebstahl oder Beraubung vor, ist umgehend Anzeige beim nächsten Polizeirevier zu erstatten und darüber eine Bestätigung zu verlangen. Kommt der Reisende diesen Verpflichtungen nicht nach, entfallen etwaige Ansprüche.

Die angegebene späteste zulässige Zeit für den Abfertigungsschluss am Schalter der Fluggesellschaft ist unbedingt einzuhalten, da anderenfalls der Anspruch auf Beförderung erlischt.

14. KÜNDIGUNG DES REISEVERTRAGES WEGEN REISEMANGELS

Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn ein Mangel vorliegt, der die Reise erheblich beeinträchtigt oder wenn ihm die Reise wegen eines solchen Mangels aus wichtigem, der FU Berlin erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Eine Kündigung ist erst zulässig, wenn die FU Berlin eine ihr vom Reisenden gesetzte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstreichen lassen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich oder von der FU Berlin verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem von der FU Berlin nicht zu vertretenden Umstand.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für reisevertragliche Ansprüche wegen Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis des jeweiligen Reisenden beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

- soweit die FU Berlin für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung von der FU Berlin für Sachschäden, die nicht auf

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Die FU Berlin haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, sofern diese Fremdleistungen als solche ausdrücklich in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung unter Angabe des Vertragspartners für die Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

16. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN

Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Reise geltend zu machen. Dies kann fristwährend nur gegenüber der FU Berlin erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Es wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich, durch Fax oder E-Mail anzumelden.

Das gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden oder Ansprüchen wegen verspäteter Auslieferung des Gepäcks im Zusammenhang mit Flugreisen. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckbeschädigung und bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung bei der ausführenden Fluggesellschaft zu melden.

17. VERJÄHRUNG

Ansprüche des Reisenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von der FU Berlin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der FU Berlin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Alle anderen Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt jeweils mit dem Tag, der dem Tag des vertraglich vereinbarten Reiseendes folgt.

Die Verjährung ist gehemmt, solange zwischen dem Reisenden und der FU Berlin Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben, bis der Reisende oder die FU Berlin die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

18. ANGABEN ZUM AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMEN

Gemäß der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität der ausführenden Luftfahrtunternehmen wird die FU Berlin den Reisenden die ausführende Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung angeben. Steht diese bei der Buchung noch nicht fest, wird die FU Berlin dem Reisenden die voraussichtliche Fluggesellschaft angeben und den Reisenden informieren, sobald die Identität feststeht. Wechselt die dem Reisenden genannte Fluggesellschaft, wird die FU Berlin den Kunden unverzüglich über den Wechsel informieren.

19. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Die FU Berlin informiert den Reisenden mit deutscher Staatsangehörigkeit über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften. Das gilt nicht für Angehörige anderer Staaten, die entsprechende Auskunft durch das zu-

ständige Konsulat oder die zuständige Botschaft erhalten. Der Reisende ist selbst für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Das gilt nicht, wenn die FU Berlin nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

Die FU Berlin haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, selbst dann, wenn der Reisende die FU Berlin mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, FU Berlin hat eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

20. VERSICHERUNGEN

Die FU Berlin empfiehlt dem Reisenden den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung. Sofern nicht ausdrücklich in der Ausschreibung eine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist, empfiehlt die FU Berlin den Abschluss einer solchen Versicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung.

21. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und der FU Berlin findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Für Klagen des Reisenden gegen die FU Berlin ist Berlin der Gerichtsstand. Für Klagen von der FU Berlin gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Hat dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, wird als Gerichtsstand der Sitz von der FU Berlin vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, soweit internationale Abkommen, die auf den Reisevertrag anzuwenden sind, den entgegenstehen.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Angaben in diesem Katalog entsprechen dem Stand der jeweiligen Drucklegung. Alle auf Personen bezogenen Daten, die die FU Berlin zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Reisebedingungen und die des Reisevertrages nicht berührt.

VERANSTALTER IST:

Freie Universität Berlin
Weiterbildungszentrum
Otto-von-Simson-Str. 13
14195 Berlin